

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0097/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 13.06.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.01.2024 online einen Artikel unter der Überschrift "Inzest-Täter Josef Fritzl bekommt Hafterleichterung". Der Beitrag informiert über die Prüfung durch einen Senat, ob der verurteilte Straftäter vorzeitig aus der Haft entlassen werden soll, was abgelehnt wurde. Es heißt weiter, dass er vom Maßnahmenvollzug in den Normalvollzug verlegt werden solle. Dieser Beschluss sei aber noch nicht rechtskräftig.
- II. Die Beschwerdeführerin moniert, dass in der Berichterstattung nicht mitgeteilt werde, dass der Häftling nur aufgrund einer schweren Erkrankung in eine andere Form des Vollzuges verlegt werden soll. Dies stelle nicht zwingend eine Hafterleichterung dar, wie es in der Überschrift impliziert werde. Der Beitrag sei daher nicht korrekt und unangemessen.
- III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Beschwerdeführerin recht habe. In dem von einer Nachrichtenagentur zur Verfügung gestellten Beitrag habe tatsächlich die Begründung für den Wechsel der Haftanstalt gefehlt. Diese sei inzwischen nachgetragen worden: "Grundlage für die Verlegung in ein normales Gefängnis sei ein psychiatrisches Gutachten, das Fritzl Demenz attestiert…"

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme einräumte, fehlte in der Berichterstattung der – später von der Redaktion ergänzte – Grund für die Verlegung von Josef Fritzl.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

(

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html